

Infoblatt zum Risiko

Vermögensverlust durch Lebensversicherungsverträge:

Private Rentenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung/ Kapitallebensversicherung/ private Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Prämienfreistellung oder Kündigung prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zur privaten Rentenversicherung.

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Die private Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn wird eine lebenslange Rente gezahlt. Alternativ kann man sich üblicherweise das angesparte Kapital (Kapitalwahlrecht) auszahlen lassen.

Wer den Vertrag kündigt, weil er Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hierin liegt ein großes Problem. Denn deutlich mehr als die Hälfte der Verträge wird von Versicherten vor dem regulären Ablauf beendet. Während des Rentenbezugs kann die Rentenversicherung üblicherweise nicht mehr gekündigt werden.

Allenthalben wenn es für Ihren konkret-individuellen Bedarf hilfreich ist, einen Geldbetrag einmalig in eine lebenslange Rente umzuwandeln, können Sie eine private Rentenversicherung **gegen Einmalprämie** (sobortbeginnend oder mit kurzer Aufschiebzeit) prüfen. Vorab sollten Sie aber wichtige Absicherungen geprüft haben.

BdV-Tipp: Wir empfehlen, den Ansparvorgang und die Verrentung zu trennen. Die aufgeschobene private Rentenversicherung ist in aller Regel nicht für die Altersvorsorge geeignet. Denn bei diesen Verträgen binden sich Verbraucher oft schon sehr früh auch für die Verrentung an den Versicherer. Die sofort beginnende Rentenversicherung kann allerhöchstens im Einzelfall für Personen in Frage kommen, die sich guter Gesundheit erfreuen, die Aussicht auf ein sehr langes Leben haben und eine größere Summe in eine regelmäßige Zahlung umwandeln möchten.

Das sollten Sie bei einem bestehenden Vertrag beachten

Haben Sie eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen, sollten Sie den Vertrag überprüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder Prämienfreistellung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren [Entscheidungshilferechner](#) zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu und zu weiteren Handlungsoptionen finden Sie in unserem Infoblatt [Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen](#).

Unter Umständen können Sie Ihrem Vertrag auch noch viele Jahre nach dem Abschluss widersprechen. Das kann sogar günstiger sein als den Vertrag zu kündigen oder prämienfrei zu stellen. Dieses „ewige Widerspruchsrecht“ steht Ihnen zu, wenn Sie die Rentenversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind oder die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das „ewige Widerspruchsrecht“ kann auch für Verträge gelten, die Sie bereits gekündigt haben.

BdV-Tipp: Ob Sie bei Ihrem Vertrag ein „ewiges Widerspruchsrecht“ haben, prüfen wir gern für Sie.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Das leistet die Versicherung**
- 2. Das kostet die Versicherung**
- 3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 4. Was brauchen Sie nicht?**
- 5. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Geeignete Tarife**

1. Das leistet die Versicherung

Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz.

Aufgeschobene Rentenversicherung

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung werden über den vertraglich vereinbarten Zeitraum regelmäßig Prämien eingezahlt. Der Rentenbeginn erfolgt dann zumeist mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters, kann vertraglich aber auch früher oder später vereinbart werden. Üblicherweise ist auch ein Kapitalwahlrecht vereinbart, dann kann statt der Rente auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalsumme zu Rentenbeginn verlangt werden.

Verstirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erfolgt üblicherweise lediglich eine Prämienrückgewähr, d. h. die Auszahlung der Summe aller bis dato eingezahlten Prämien. Zum Teil ist auch eine Vereinbarung zur Auszahlung des angesparten Guthabens möglich.

Mit dem Sparanteil der Prämie wird bis zum Rentenbeginn Kapital angespart. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, bekommt sie lebenslang eine garantierte Rente zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt.

Für die Zeit des Rentenbezugs kann auch eine Todesfallleistung vereinbart sein. Üblich ist eine Rentengarantiezeit. Oftmals kann auch eine Kapitalrückgewähr oder selten eine Prämienrückgewähr abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden.

Sofort beginnende Rentenversicherung

Bei der Sofortrente wird ein Einmalbetrag in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit der Sofortrente kann eine einmalige Kapitalsumme sofort in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt werden. Es kann aber auch vertraglich vereinbart werden, dass die Zahlung erst nach einer Wartezeit einsetzt.

Der garantierte Höchstrechnungszins (umgangssprachlich Garantiezins) liegt bei Abschluss einer privaten Rentenversicherung seit 2022 bei 0,25 Prozent, allerdings nur bezogen auf den Sparanteil der Prämie. Die Rendite – bezogen auf die Gesamtprämie nach Abzug der Kosten – liegt beim aktuellen Garantiezins meistens im negativen Bereich.

Zudem haben Versicherungsnehmer in der Regel einen Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven. Die Höhe dieser möglichen Überschüsse ist aber nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt u. a. von der

Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts, der Kostenstruktur und der Sterblichkeitsentwicklung ab. Zudem haben die Versicherer Möglichkeiten, durch unternehmenspolitische Entscheidungen die Auszahlung der Überschüsse massiv zu verzögern.

Auch anhaltend niedrige Zinsen und viele gesetzliche Änderungen zugunsten der Lebensversicherer haben zu deutlichen Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

Rentenbezugsformen

Nach Rentenbeginn verwenden die Lebensversicherer üblicherweise eine der folgenden drei Varianten der Überschussbeteiligung. Zuweilen kann der Versicherungsnehmer zwischen den verschiedenen Formen auswählen und dies vertraglich festlegen. Nicht jeder Lebensversicherer bietet alle Rentenbezugsformen an:

- Die **dynamische Rente** startet mit der niedrigsten Höhe der drei Varianten. Ihre jährliche Steigerung fällt höher als bei den anderen Varianten aus. Der jährliche Steigerungssatz wird jährlich neu berechnet. Bei sinkender Überschussbeteiligung kann er niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.
- Bei der **teildynamischen Rente** ist die Anfangsrente etwas höher als bei der dynamischen Rente. Dafür fallen die späteren Rentenerhöhungen (deutlich) niedriger aus. Auch sie können ganz entfallen.
- Die **flexible Rente**, auch konstant bleibende Rente genannt, bietet anfangs die höchste monatliche Rente. Sie wird während des Rentenbezugs aber nicht dynamisiert. Ändert sich die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer, kann sie nach unten oder oben geändert werden.

Bis etwa zum 80. Lebensjahr bieten die flexible und die teildynamische Rente eine höhere Auszahlung als die dynamische Rente.

Bei Tod vor Eintritt des Rentenbeginns erhalten die Erben üblicherweise die eingezahlten Prämien zurück (Prämienrückgewähr). Teilweise kann auch als Mindesttodesfallschutz die Auszahlung des angesparten Guthabens an die Hinterbliebenen vereinbart werden. Tritt der Tod nach Rentenbeginn ein, kann eine Todesfalleistung in Form einer Rentengarantiezeit oder oft auch die Auszahlung des Kapitals oder selten der Prämiensumme abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden. Diese Möglichkeiten funktionieren wie folgt:

- Bei der **Rentengarantiezeit** zahlt der Versicherer die Rente über den vereinbarten Zeitraum, unabhängig davon, ob die versicherte Person das Ende der Rentengarantiezeit erlebt oder

nicht. Verstorbt sie zwischenzeitlich, werden die Renten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Je nach Vertrag erhalten die Hinterbliebenen nur die restlichen Garantierenten oder die Renten zuzüglich Überschüssen. Je länger die Rentengarantiezeit ist, desto stärker mindert sich die Garantierente.

- Bei der **Kapitalrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Differenz zwischen dem Kapital, das zu Rentenbeginn vorhanden war und der Summe der bis zum Tod ausgezahlten Renten. Diese Rückgewähr ist üblicherweise deutlich teurer als eine Rentengarantiezeit von zum Beispiel 20 Jahren. Sie mindert daher die Garantierente merklich.
- Bei der **Prämienrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Prämiensumme abzüglich bereits ausgezahlter Renten. Im Gegensatz zur Kapitalrückgewähr wird im Todesfall nur ein Teil des zum Rentenbeginn vorhandenen Kapitals gewährt (nur bei aufgeschobener Rentenversicherung möglich).

2. Das kostet die Versicherung

Die Prämie für eine private Rentenversicherung hängt von zahlreichen individuellen Faktoren wie dem Eintrittsalter und der gewünschten Laufzeit und Rentenhöhe ab.

Prämienbeispiele aufgeschobene private Rentenversicherung

Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn gilt die Auszahlung des Guthabens für den Todesfall als vereinbart und für die Rentenbezugsphase eine Rentengarantiezeit von fünf Jahren sowie als Rentenbezugsform die flexible Rente. Die Spanne der Monatsprämien für eine „günstige“ private Rentenversicherung mit einer garantierten Rente von monatlich 100 Euro bei einem Rechnungszins von 0,25 Prozent sowie einer Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr stellt sich bei einem Neuabschluss so dar:

Eintrittsalter	Versicherte Leistung (Garantierente)	Monatsprämie (günstigste Anbieter)
27 Jahre*	100 Euro	71-74 Euro
37 Jahre**	100 Euro	91-95 Euro
47Jahre***	100 Euro	130-140 Euro

Eigene Recherche (Stand Dezember 2021), Werte sind kaufmännisch gerundet.

Hinweis: Um in diesen Beispielfällen mehr als die eingezahlten Prämien durch die lebenslange Rentenleistung (vor Steuern!) zurückzuerhalten, muss die versicherte Person **älter als**

- * rund 95,4 bis 96,6 Jahre,
- ** rund 94,3 bis 95,5 Jahre,
- *** rund 93,0 bis 95,0 Jahre

werden.

3. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine private (aufgeschobene) Rentenversicherung braucht grundsätzlich niemand. Sie ist sowohl für den Vermögensaufbau als auch für die Altersvorsorge ungeeignet.

Sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalbetrag

Eine Privatrente kann sich allenfalls für Ältere lohnen, die unmittelbar vor der Rente stehen und sich Hoffnung auf ein sehr langes Leben machen. Auch für sie aber kann eine private Rentenversicherung per Einmaleinzahlung und sofort beginnender Rentenzahlung höchstens in Einzelfällen in Frage kommen. Das zeigt folgendes Beispiel:

- Eine 65jährige Person zahlt 100.000 Euro als Einmalzahlung in eine sofort beginnende Rentenversicherung ein, um dann sofort eine lebenslange flexible Rente zu erhalten. Beim besten Anbieter erhält sie eine garantierte Monatsrente von rund 304 Euro. Das bedeutet: Es dauert rund 27,4 Jahren bis die garantierte Monatsrente den eingezahlten Einmalbetrag erreicht. Somit müssen Sie hier mindestens 92,4 Jahre alt werden. Erst danach würden Sie hinsichtlich der Garantierente in die „Gewinnzone“ kommen und eine positive Rendite erzielen.
- Beim schlechtesten Anbieter dauert es sogar fast 31 Jahre. Sie müssten also 96 Jahre alt werden.
- Die maximal mögliche Rentengarantiezeit, die je nach Anbieter unterschiedlich ausfällt, liegt hier immer unter dem Zeitraum von 26,5 – 31 Jahren.

Folgende Gründe sprechen gegen eine private Rentenversicherung:

Geringe Rendite

Die Rendite ist in aller Regel sehr niedrig bis negativ und in der Entwicklung kaum nachvollziehbar.

Sparanteil

Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: den Risikoanteil zur Deckung der Prämienrückgewähr, den Anteil für Abschluss- und Verwaltungskosten sowie den Sparanteil. Die genaue Aufteilung der Prämie erfahren Sie nicht. Daher können Sie nicht nachvollziehen, wie viel von Ihrer Prämie in den Spartopf fließt. In diesen wandert nur der Restbetrag, der nach Abzug der Kosten und des Risikoanteils übrigbleibt. Bei Verträgen ab 2022 liegt der Garantiezins bei höchstens 0,25 Prozent. Bezogen auf die Gesamtprämie ist die garantierte Verzinsung deutlich niedriger.

Anmerkung: Für seit 1. Juli 2008 abgeschlossene Verträge besteht lediglich die Pflicht, Abschluss- und Verwaltungskosten in Euro auszuweisen. Die darin enthaltene Provision für den Vermittler ist aber nicht anzugeben. Der Vermittler muss lediglich seit 23. Februar 2018 die Höhe seiner Provision zumindest auf Nachfrage der Kundin bzw. des Kunden offenlegen.

Mangelnde Flexibilität

Die Flexibilität ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der Rentenversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele Gründe von der Familienplanung bis hin zur Arbeitslosigkeit geben, aus denen ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherten vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung

Die beworbene Überschussbeteiligung ist nur eine unverbindliche Prognose und daher nicht sicher. Hinterfragen Sie unverbindliche Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich an den Garantiewerten. Sie hängt vom Kapitalmarkt ab, vom Anlagegeschick des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit sowie auch von folgenden Faktoren:

- Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Versicherten Überschüsse. Diese setzen sich aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen zusammen. An diesen drei Gewinnöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherten

grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben, bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionäre ein immer größeres Stück vom Kuchen abschneiden.

- Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich „legal getrickst“ werden. Denn einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Versicherten bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.
- Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung („kollektive RfB“) weggesperrt wird.
- Außerdem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.
- Erschwerend kommt zudem die seit vielen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Rentenversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie auch dadurch noch unsinniger.

4. Was brauchen Sie nicht?

Haben Sie sich – entgegen unserer Empfehlung – für eine private Rentenversicherung entschieden, sollten Sie diese gesondert versicherbaren Risiken/Bausteine prüfen:

Prämiendynamik

Die Vereinbarung einer Dynamik, also die planmäßige Erhöhung der Prämie und der Versicherungssumme, schmälert die Rendite der privaten Rentenversicherung weiter. Denn der Versicherer behält einen Teil der Prämienenerhöhung für Provision und andere Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls im Einzelfall sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Schutz aus einer bereits bestehenden Zusatzversicherung benötigen und aus

gesundheitlichen Gründen keine adäquate anderweitige Absicherung mehr erhalten. Liegt bei Ihnen einer dieser Gründe nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Unfalltod-Zusatzversicherung

Hier zahlt das Versicherungsunternehmen bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine eigenständige Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls schon ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen üblicherweise gesondert kündigen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag nicht mehr bezahlen möchten oder können. Denn bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Dann können Sie die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die private Rentenversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oft nur schwierig, gegen höhere Prämien oder gar nicht mehr. Prüfen Sie deshalb frühzeitig, ob Sie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als separaten Versicherungsvertrag fortführen können (einzelne Versicherer bieten diese Möglichkeit) oder ob für Sie der Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung möglich ist.

5. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten

Bei der privaten Rentenversicherung findet keine Risikoprüfung statt. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesundheitszustand wird ein Antrag angenommen. Falls Sie jedoch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließen wollen, so gelten die weiteren Hinweise für diese Absicherung. Lesen Sie dazu am besten das dazugehörige Infoblatt [Berufsunfähigkeitsversicherung](#).

Abruf- und Aufschuboption

Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn kann eine Abruf- oder auch eine Aufschuboption vereinbart werden. Die Abrufoption ermöglicht die Vorverlegung des Rentenbeginns z. B. um fünf Jahre. Bei der Aufschuboption ist eine Verschiebung des Auszahlungs- bzw. Rentenbeginnstermins in die Zukunft möglich.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers

Eine Kündigung kann im Fall des Prämienverzuges durch den Versicherer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich sein (mehr s. 7.) oder auch aus anderen wichtigen Gründen.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer

Bei laufender Prämienzahlung können Sie den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert zuzüglich etwaiger Überschüsse und Bewertungsreserven ausgezahlt. Auch eine teilweise Kündigung ist möglich, wenn der verbleibende Betrag eine Mindestrente nicht unterschreitet (unternehmensindividuell). Rentenversicherungen gegen Einmalprämie sind nicht ordentlich kündbar.

Besteuerung der Erträge

Die Erträge werden je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Rentenzahlung oder eine einmalige Kapitalauszahlung handelt, unterschiedlich besteuert.

Entscheidet sich der Versicherte für eine **lebenslange Rente**, ist bei Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, nur der Ertragsanteil der Rente zu versteuern. Z. B. beträgt der Ertragsanteil für einen 65-jährigen 18 Prozent.

Für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist die steuerliche Situation nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) komplizierter geworden: Der BFH hat geurteilt, dass die ausgezahlten Renten steuerfrei bleiben, solange "die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt" (Urteil vom 01.07.2021 - VIII R 4/18). D. h. die Rentenzahlungen sind solange steuerfrei bis sie in der Summe die Höhe der einmaligen Kapitalleistung erreichen, die bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ausgezahlt worden wäre. Der BFH hat sich hingegen nicht dazu geäußert, wie die Rentenleistungen steuerlich zu behandeln ist, sobald die Summe der Rentenleistungen die Höhe der einmaligen Kapitalleistung übersteigt. Auch der Umgang der zuständigen Finanzverwaltungen mit dieser Problematik ist uns nicht bekannt.

Die **Kapitalauszahlung** bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Prämiensumme beträgt. Darüber hinaus müssen mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt worden sein.

Bei Verträgen ab 2005 ist bei einer einmaligen Auszahlung die Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss ab 2012: 62. Lebensjahr) verfügbar ist und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren aufweist.

Wird über das Geld früher verfügt oder besteht der Vertrag noch keine zwölf Jahre, wird der volle Ertrag versteuert. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine bestimmte Rente garantiert oder (bei Verträgen vor dem 1. Juli 2010) keine hinreichend konkreten Berechnungsgrundlagen für die Rentenhöhe enthält. Verträge, die seit dem 1. Juli 2010 abgeschlossen werden, müssen eine weitere Voraussetzung erfüllen, damit die Erträge bei einer einmaligen Auszahlung nur zur Hälfte besteuert werden: Der Rentenzahlungsbeginn muss die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person wesentlich (um mehr als 10 Prozent der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung) unterschreiten.

Wird die Privatrente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Zum 01.01.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. „Riester-Renten“,
3. Basisrenten („Rürup-Renten“),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte,

die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sogenannten Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2021) bei 446,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 223,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist hier erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also in diesem Beispiel bei 160,- Euro pro Monat.

Beim Klären der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Das hat eine Umwandlung der privaten Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung zur Folge. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer hat den Rückkaufswert auszuführen.

7. Geeignete Tarife

Private Rentenversicherungen halten wir grundsätzlich ungeeignet.

Ihr BdV-Team